

Gestalt von Infiltraten oder Zellwucherungen vorkommen und auf angeborene Syphilis bezogen werden. Sicher sind dieselben recht selten. Inwieweit die jugendlichen Aneurysmen der Bauch- und Brustorta zu Syphilis zu rechnen sind, muß von Fall zu Fall entschieden werden. Aorten- und Aortenklappenveränderungen (Insuffizienz), die auf angeborenen syphilitischer Mesaortitis beruhen, sind sicher in der Jugend sehr selten. Gehirnarterienveränderungen sind auch bei angeborener Syphilis in ähnlicher Weise wie bei erworbener Lues beobachtet worden, in erster Linie an der Arteria fossae silvii, in zweiter Linie an der Arteria basilaris. Extremitätenarterien erkranken offenbar bei angeborener Syphilis sehr selten, die histologischen Veränderungen decken sich bei angeborener Syphilis mit denjenigen bei erworbener Erkrankung ziemlich weitgehend.

H. Merkel (München).

● **Handbuch der Haut- und Geschlechtskrankheiten.** Hrsg. v. **J. Jadassohn.** Bd. 16, Tl. 2. Syphilis: Herz und Gefäße. Innersekretorische Drüsen. Intestinaltractus. Leber. Luftwege. Lungen. Berlin: Julius Springer 1931. VIII, 866 S. u. 146 Abb. RM. 186.—

Evelbauer, C.: Syphilitische Veränderungen der Venen. S. 235—271 u. 9 Abb.

In dem großen Abschnitt der Syphilis hat anschließend an die Erkrankungen des Herzens, der Aorta und der Arterien, die von Herxheimer bearbeitet worden sind, Evelbauer hier die syphilitischen Veränderungen der Venen beschrieben. In und neben dem syphilitischen Primäraffekt finden sich Veränderungen chronisch-produktiver Art, die zu völligem Verschluß führen, eine Erkrankung, deren spezifische Natur nur durch den positiven Spirochätenbefund erbracht werden kann. Dann folgt eine Schilderung der Venenerkrankungen im Sekundärstadium, deren Kenntnis wir bisher fast ausschließlich den klinischen Veröffentlichungen über selbständige syphilitische Phlebitis im Sekundärstadium verdanken. Hier finden sich bei der sog. strangförmigen Phlebitis (von Hoffmann eingehend beschrieben) entzündliche Wucherung der Intima mit sekundärer Thrombose; auch die Media und die Adventitia, besonders die erstere, sind starkzellig infiltriert. Nach Benda ist der Sitz der primären Erkrankung nur in diesem Fall die Intima. An der Grenze vom sekundären zum tertiären Stadium stehen Erkrankungen, welche als Erythema nodosum und E. multiforme syphiliticum bekannt sind und die sich von Erkrankungen der subcutanen bzw. cutanen Venen syphilitischer Natur herleiten. Daran anschließend werden die Fälle von Phlebitis syphilitica cerebrospinalis (Versó) besprochen. Was die Venenerkrankungen im tertiären Stadium anbetrifft, so erinnert E. an die Fälle von Endophlebitis hepatica obliterans, die schon mehrfach beschrieben worden sind. Diese primären Erkrankungen im Lebervenen- und Pfortadersystem sind nicht mit absoluter Sicherheit immer als syphilitisch zu bezeichnen, auch bei der reinen Phlebosklerose der Pfortader sind nicht immer Kennzeichen für Syphilis vorhanden. Manchmal sind die Fälle begleitet von sicher syphilitischer Hepatitis. Bei Syphilis des Mastdarms sind ebenfalls Venenveränderungen beschrieben und auch sonst kommen Venenerkrankungen des weiteren im Bereich des Gehirns und des Rückenmarks, wie die Literatur zeigt, zur Beobachtung. In mehrfachen venösen Gefäßgebieten sind sonst tertiäre syphilitische Veränderungen gefunden und beschrieben worden (Benda u. a.). Zum Schluß bespricht der Verf. die Venenerkrankungen bei angeborener Syphilis; hier liegen die Verhältnisse insofern günstiger, als man meist den Beweis für die syphilitische Natur der entzündlichen Gefäßkrankung durch den Nachweis von Spirochäten erbringen kann, besonders sei an die spezifischen Gefäßveränderungen im Nabelstrang und in den Nabelgefäßen erinnert. Zuweilen erstreckt sich die Erkrankung von der Vene aus in die Leber hinein. Ein umfassendes alphabetisch geordnetes Literaturverzeichnis beschließt den Abschnitt.

H. Merkel (München).

Kriminologie.

Schultze, Ernst: Amtlicher Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz vom Standpunkte des Psychiaters

mit Bemerkungen über den Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nach der ersten Lesung im Strafrechtausschuß. Arch. f. Psychiatr. 93, 452—494 (1931).

Die Arbeit gibt in erweiterter Form einen auf der letzten Tagung des deutschen Vereins für Psychiatrie in Stuttgart gehaltenen Vortrag wieder. Sie behandelt vor allem die Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Bestimmungen für Zeugen und Sachverständige und die Bestimmungen über die Untersuchungshaft. Die psychiatrische Beleuchtung der Einzelheiten dieses der Allgemeinheit ziemlich unbekannt gebliebenen Einführungsgesetzes durch den ungemein sachverständigen Autor bringt auch denen Neues und Wesentliches, die das Gebiet des strafgesetzlichen und strafvollzugsgesetzlichen Reformen zu übersehen glauben. *Birnbaum* (Buch).

Ottolenghi, Salvatore: Il trattamento penale del delinquente nato. (Die strafrechtliche Behandlung des geborenen Verbrechers.) *Zacchia* 9, 1—10 u. 93 (1930).

In Hinblick auf den vorläufigen Entwurf des neuen Strafgesetzes Rocco setzt sich Verf. hier mit den verschiedenen Verbrechertypen auseinander, dem „geborenen Verbrecher“ (Lombroso), dem „delinquente criminaloide“ (mildere Form des geborenen Verbrechers), dem Gelegenheitsverbrecher und dem Verbrecher „aus instinktiver Tendenz“ oder, wie er im neuen Gesetz heißen soll, „Tendenzverbrecher“. Es ist begreiflich, daß die Meinungen der Biologen, Kriminalanthropologen, Psychiater und Juristen über die Begrenzungen dieser Begriffe einerseits, die seit Lombroso einige Wandlungen erfahren haben und über die Normen ihrer strafrechtlichen Behandlung andererseits nicht immer zusammengehen. Maßgebend ist jetzt die Klarstellung der beiden wichtigen Begriffe „geborener Verbrecher“ und „Verbrecher aus Tendenz“ durch den neuen Gesetzentwurf, welcher die beiden Typen streng voneinander scheidet. Mit der Bezeichnung Tendenzverbrecher (per tendenza) ist ausschließlich gemeint die natürliche Prädisposition, diejenige Hinneigung zum Verbrechen, deren Ursache nicht in einer Krankheit an sich begründet liegt, sondern in einer verbrecherischen Artung. Das Fehlen des moralischen und sozialen Sinnes ist hier mit keinerlei Ausfall der Willens- oder Verstandessphäre verbunden. Im Gegenteil handelt es sich oft um besonders energische und intelligente Menschen, die aber durch ihren moralischen Defekt eine spezielle Affinität zum Verbrechen haben. Der Richter muß also nicht nur den Mangel des moralischen Empfindens feststellen, sondern auch Charakter und Vorleben des Täters, die Motive seiner Handlung, sein individuelles, soziales und Familienleben genau studieren, bevor er das Vorliegen einer reinen Prädisposition zum Verbrechen und das Fehlen einer Geisteskrankheit annimmt. *Liquori-Hohenauer* (Illenau).

Kirov, Ja.: Psychiatrische Untersuchung der Prostituierten. *Profil. Med.* 9, Nr 1, 21—26 (1930) [Ukrainisch].

Verf. hat 44 Prostituierte auf ihren Geisteszustand untersucht und bei 10 Debität, bei 3 Psychopathie, bei 3 organische Gehirnveränderungen syphilitischer Natur, bei 2 Hysterie und bei 4 Epilepsie gefunden. 22 Prostituierte zeigten keine Zeichen geistiger Störung. *Wolpert* (Berlin-Schlachtensee).

Chavigny, Paul: Le geste graphique en médecine légale en criminalistique. (Die Art zu schreiben in der gerichtlichen Medizin.) *Rev. internat. Criminalist.* 3, 168—172 (1931).

Die Bewegungsformen eines Menschen haben ein individuell charakteristisches Gepräge. Das gilt nicht nur vom Gang, von der Art zu essen, zu sprechen usw., sondern ganz besonders von der Art zu schreiben. Für die gerichtliche Schriftvergleichung sollte man das Wort Graphologie nicht verwenden. Es hat sich bereits für die psychologische Charakterisierung eingebürgert. Für die gerichtliche Schriftvergleichung schlägt Chavigny den Ausdruck Graphoskopie vor. *Lochte* (Göttingen).

Simonin, C.: Quelques applications de la lumière de Wood au dépistage des faux documents. (Verwendungsmöglichkeiten des Wood-Lichtes zum Nachweis von Urkundenfälschungen.) (*15. congr. de méd. lég. de langue franç., Paris, 26.—28. V. 1929.*) *Ann. Méd. lég. etc.* 11, 87—88 (1931).

Verf. untersucht zunächst, ob Unterschiede in den Fluoreszenzerscheinungen

bestehen. Sodann legt er die zu untersuchende Urkunde direkt auf ein Blatt lichtempfindliches Papier, belichtet sie mit Wood-Licht oder Ultraviolettstrahlen. Es entsteht auf diese Weise mit Hilfe des durchfallenden Lichtes ein negatives Bild, das u. a. die gefälschte Stelle z. B. auf einem Scheck erkennen läßt. Diese Negativmethoden sind auch zur Untersuchung gefälschter Briefmarken und ihrer Aufdrücke, sowie zur Feststellung von Banknotenfälschungen brauchbar. Banknoten gleicher Art zeigen eine ziemlich gleichbleibende Fluorescenz, die von Fälschungen stark abweicht. Besonders deutlich heben sich die Wasserzeichen vom Untergrunde ab. Auf diese Weise ist es auch möglich, gewisse Anhaltspunkte dafür zu gewinnen, ob falsche Banknoten aus derselben Werkstatt stammen oder nicht. Man kann schließlich auf Grund der Fluorescenzerscheinungen gleichartige Fälschungen aussortieren. *Buhtz* (Heidelberg).

Horn, Rudolf: Über die Bedeutung zahnärztlicher Sachverständigentätigkeit auf kriminalistischem Gebiete. (*Inst. f. Verbrechensforsch. u. Gesellschaftsbiol., Univ. Bonn.*) Arch. Kriminol. 88, 147—174 (1931).

Die Ergebnisse der Untersuchung sind, kurz zusammengefaßt, die folgenden: 1. Bißspuren und Bißeindrücke sind in der Kriminalistik von Bedeutung; ihre genaue und richtige Beurteilung ist wichtig für die Aufklärung von Verbrechen. 2. Die Zähne sind die widerstandsfähigsten Gebilde des menschlichen Körpers; sie sind deshalb in vielen Fällen das einzige Identifizierungsmerkmal. 3. Der Entwicklungszustand des Gebisses läßt eine genaue Altersbestimmung bis etwa zum 16. Lebensjahre zu; auch nach dieser Zeit bilden die Veränderungen des Zahnsystems die besten Anhaltspunkte für eine ungefähre Altersschätzung. 4. Eine zuverlässige Geschlechtsbestimmung allein auf Grund des Baues des Gebisses und der Kiefer ist nicht möglich, als Ergänzungsbefund können Besonderheiten der Zähne und Kiefer von Wert werden. 5. Dasselbe gilt für die Rassenbestimmung. 6. Besonderheiten des Gebisses, Variationen in Farbe, Form, Stellung und Größe der Zähne, alle Arten der Anomalien und vor allem die künstlichen Veränderungen am Zahnsystem spielen eine bedeutende Rolle bei der Identifizierung. 7. Professionelle Schädigungen geben uns Anhaltspunkte zur Berufsbestimmung. 8. Bestimmte Abweichungen in Form und Aufbau der Zähne lassen uns auf die Einwirkung bestimmter Allgemeinerkrankungen schließen. 9. Es läßt sich an den Zähnen auch nach Jahren noch feststellen, ob am Tode eines Menschen eine Verbrennung mitschuldig war oder nicht. 10. Es läßt sich feststellen, ob ein frischer oder ein bereits verwitterter Zahn verbrannt wurde. Dies ist wichtig für die Aufklärung, ob jemand bei lebendigem Leibe verbrannt wurde oder ob es sich um die Verbrennung eines Kadavers handelt. *Lochte* (Göttingen).

Türkel, S.: Über Pollenanalyse. (2. Tag. d. Internat. Kriminalist. Akad., Wien, Sitzg. v. 8.—10. X. 1930.) Arch. Kriminol. 88, 69—70 (1931).

Es handelt sich um den Nachweis kleinster Pflanzenbestandteile an Körper, Kleidung und Gegenständen, wodurch schon mehrfach nachgewiesen wurde, ob sich der Täter an einem bestimmten Ort aufgehalten hatte. Bei derartigen Fällen müssen die vom Verf. im einzelnen aufgeführten Arbeiten über Pollenformen, die anläßlich botanischer Untersuchung von Mooren und Honig entstanden sind, benutzt werden. Die Herstellung eines Pollenatlases und Bestimmungsbuches für Pollen unter Berücksichtigung der örtlich verschieden verbreiteten Pflanzen möglichst in internationaler Zusammenarbeit wäre wünschenswert. *Weimann* (Beuthen).

Lochte, Th.: Über kriminalistische Staubuntersuchungen. (2. Tag. d. Internat. Kriminalist. Akad., Wien, Sitzg. v. 8.—10. X. 1930.) Arch. Kriminol. 88, 68—69 (1931).

Bei einem Fall sollte der letzte Aufenthalt einer in einem Brunnen ertränkt vorgefundenen Person festgestellt werden. Angeblich hatte sie sich vorher in einer Scheune erhängt. Der Nachweis scheiterte an der Flugfähigkeit und weiten Verbreitung der gefundenen Pflanzenteile. In einem anderen Fall war eine Frau angeblich von einem Mann gestochen worden, der ein Bündel Brennesseln trug. Die Untersuchung des Rockes ergab in den Taschen zahlreichen Brennesselsamen. Durch Untersuchung des Staubes an einem Taschenmesser konnte festgestellt werden, daß damit Telephondraht und die Isolierung durchschnitten waren.

Weimann (Beuthen).

Hesselink, W. F.: *Spuren der Brandlegung.* (2. Tag. d. Internat. Kriminalist. Akad., Wien, Sitzg. v. 8.—10. X. 1930.) Arch. Kriminol. 88, 70—71 (1931).

Bei Verdacht einer Brandlegung muß immer berücksichtigt werden, daß eine Flamme nichts anderes ist wie brennendes Gas und ein Stoff wie Holz nicht an sich selbst brennen kann, sondern zuerst solange eine Erhitzung stattgefunden haben muß, bis sich aus dem Holz brennbare Gase entwickelt haben. Von angezündetem Benzin dagegen können Brandspuren zurückbleiben, ohne daß die für das Entstehen der Flamme nötige normale Erhitzung des Holzes an der Stelle überhaupt stattgefunden hat. Unter günstigen Verhältnissen, wenn der Brandherd nicht zu stark zerstört ist, keine strahlende Hitze eingewirkt hat und störender Schutt heruntergefallen ist, kann die Sachlage am Tatort wichtige Indizien hinsichtlich des verwendeten Brennmittels bieten. Man wird aber immer versuchen, es auch chemisch nachzuweisen, was, wenn es sich um Benzin handelt, nicht immer gelingt.

In der Aussprache wird der Petroleumnachweis mit Rhodokrit erörtert; weiter, wieweit man sich in Brandfällen auf den Geruch oder die Destillation verlassen kann. Jahrzehntlang lagernde Holzproben haben keinen Geruch, lassen aber trotzdem noch aromatische Öle extrahieren.

Weimann (Beuthen).

Conti, Ugo: *Les tribunaux pour enfants et les services auxiliaires.* (Die Jugendgerichtshöfe und ihre Hilfseinrichtungen.) Rev. internat. Infant (Genf) 10, 439—459 (1930).

Die Individuen, deren Straftaten vor Jugendgerichtshöfen verhandelt werden, werden unterteilt in „Kinder“, „Jugendliche“ und „junge Leute“. Bestimmte Altersgrenzen für die einzelnen Gruppen werden nicht festgelegt. Die sog. „jungen Leute“ kommen nach dem Verf. vor die ordentlichen Gerichte, bedürfen aber hier besonderer Beurteilung. Die psychischen Eigenarten, die der Jugendliche beim Durchlaufen der Lebensperioden von der Kindheit über die kritische Zeit der Pubertät bis zum Erwachsenenalter durchläuft, sind stets zu berücksichtigen. Besonders bei Kindern sind weitgehende Schutz- und Fürsorgemaßnahmen angezeigt, um so spätere Verwahrlosung zu verhüten. Bei Jugendlichen kommt neben Fürsorgemaßnahmen auch Bestrafung in Frage, doch muß diese den Besonderheiten der Jugendlichen angepaßt sein. Verf. möchte den Ausdruck und auch die Einrichtung „Gericht“ vermeiden und schlägt statt dessen eine Einrichtung vor, die er als „pater orphanorum“ („Waisenvater“) bezeichnet, und die wohl am ehesten mit unseren Amtsvormundschäften verglichen werden könnte. Doch ist Verf. auch mit der Beibehaltung der eingeführten Bezeichnungen „Juvenile Courts“ in den englisch sprechenden Ländern, „magistrato dei minorenni“ in Italien, „tribunaux pour enfants“ in Frankreich und Belgien einverstanden, wenn in ihnen besondere organisatorische Vorschläge, welche das Fürsorgeprinzip in den Vordergrund stellen, erfüllt werden.

Panse (Berlin).^{oo}

Reinhardt, James M., and Fowler Vincent Harper: *Social and ethical judgments of two groups of boys. — Delinquents and non-delinquents.* (Soziale und ethische Urteile von zwei Jugendgruppen. — Delinquente und Nichtdelinquente.) (*Dep. of Soc. Science, Coll. of the City, Detroit.*) J. amer. Inst. crimin. Law 21, 364—378 (1930).

Die Autoren haben Jugendlichen, welche wegen eines Dilektes vor dem Jugendgericht gestanden, und ebenso einer 2. Gruppe von Jugendlichen aus der öffentlichen Schule eine Anzahl von Fragen sozialer und ethischer Natur vorgelegt und sich beantworteten lassen, um die Stellungnahme dieser beiden Kategorien kennenzulernen.

Da es unmöglich ist, hier im Referat die einzelnen Antworten, die nicht nur in den beiden Gruppen, sondern auch bei den einzelnen Jugendlichen jeder Gruppe sehr wechselvoll ausgefallen sind, hier wiederzugeben, so will ich nur die Fragen anführen, welche von den Untersuchern an die Jugendlichen gestellt worden sind. 1. Welches ist deine beste Eigenschaft? 2. Wer ist ein guter Bürger? 3. Wenn du 100 Dollars hättest, wie würdest du sie verwenden? 4. Wenn du einen Polizisten auf der Straße sähest, und ganz in der Nähe von dir ist eine Seitenstraße, was würdest du tun? 5. Welchen Beruf möchtest du erfüllen und welchen magst du nicht? 6. Wenn du fälschlich angeklagt wärest, an wen würdest du dich um Hilfe wenden? 7. Welchen Menschen hältst du für besonders schlecht? 8. Welche Religion bzw. Religionsgemeinschaft ist die beste? 9. Was hältst du von einem Menschen, der ein großes Vermögen besitzt? 10. Ist jemand, der nicht arbeitet, selbst schuld daran? 11. Welches ist die beste menschliche Eigenschaft? 12. Soll man Verbrecher bestrafen? 13. Warum muß man anderen Menschen hilfreich sein? — Die Autoren heben hervor, daß die Werturteile bei den Delinquenten etwas eintöniger waren gegenüber denjenigen der Nichtdelinquenten, daß manche Äußerungen von seiten der Delinquenten wohl auf den Einfluß zurückzuführen wären, den

das Gerichtsverfahren bzw. die Gerichtsbeamten auf sie ausgeübt haben, daß viele Delinquenten einem Berufe, z. B. Farmer zu werden, zuneigten, der den Nichtdelinquenten gar nicht begehrenswert erschien, daß viele Delinquenten ihre Mutter (und nicht den Vater) als diejenige Person bezeichneten, an welche sie sich um Rat und Hilfe wenden würden, falls man sie fälschlich angeklagt hätte, während die Nichtdelinquenten mehr den Vater als die helfende Person bezeichneten, aber daneben auch noch viele anderen Personen aus ihrem Verwandten- und Bekanntenkreise usw. Die Autoren haben sich damit begnügt, festzustellen, daß hinsichtlich der Stellungnahme zu sozialen und ethischen Problemen ein Unterschied bemerklich ist zwischen delinquenten Jugendlichen und nichtdelinquenten.

Die Arbeit ist wegen der Urteile, die von seiten der Delinquenten und Nichtdelinquenten gegeben und bekanntgemacht werden, immerhin wertvoll. Aber sie hätte viel wertvoller werden können, wenn die Autoren sich die Mühe gegeben hätten, etwas Genaueres über die geistige Beschaffenheit des einzelnen Untersuchten, über seine Familienverhältnisse, seinen Lebenslauf, über die Ursache seines oder seiner Delikte usw. zu erforschen. Erst auf solcher Grundlage kann es doch nur möglich sein, zu erklären und zu begreifen, warum in der einen Kategorie der Jugendlichen die Gefühlsreaktionen sich anders zeigen als in der anderen Gruppe, und daß diesen sozialen Grundlagen eine viel höhere Bedeutung zukommt als vielleicht dem zufälligen Moment der Straffälligkeit.

L. Jacobsohn-Lask (Berlin-Lichterfelde).^{oo}

Harper, Fowler Vincent, and James M. Reinhardt: Four relationship status of a group of delinquent boys. (Der nach vier Beziehungen aufgestellte Status einer Gruppe von jugendlichen Kriminellen.) (*School of Law, Univ. of Indiana, Bloomington a. Dep. of Soc. Science, Coll. of the City, Detroit.*) J. amer. Inst. crimin. Law **21**, 379—392 (1930).

Was in der voranstehenden Arbeit der Autoren vermißt wurde, findet sich als Ergänzung in dieser vorliegenden Publikation. Es zeigt sich auch hier wiederum bei der näheren Erforschung des geistigen und körperlichen Habitus, der häuslichen moralischen und ökonomischen Verhältnisse der einzelnen Delinquenten, daß ursächlich Schwachsinn, verbunden mit psychopathischen Eigenschaften, ferner schlechte Erziehung, unmoralischer Lebenswandel der Eltern resp. der ganzen Umgebung, in der der betreffende Jugendliche aufgewachsen ist, ferner ärmliche häusliche Verhältnisse eine hervorragende Quelle für die Kriminalität der Jugendlichen abgeben. Die Zahl der in der Arbeit statistisch verarbeiteten Fälle ist allerdings eine recht kleine (im ganzen 27). Die Autoren sind sich auch bewußt, daß eine auf so geringer Zahl sich stützende Statistik keinen großen Wert haben kann. Sie veröffentlichen ihre Ergebnisse nur deshalb, weil es sich hier um ein Material aus einer Kleinstadt (20000 Einwohner) handelt, während in den bisherigen diesbezüglichen Publikationen die Verhältnisse immer in Großstädten Berücksichtigung gefunden haben.

L. Jacobsohn-Lask (Berlin-Lichterfelde).^o

Richmond, Frank C.: The criminal feebleminded. (Der kriminelle Schwachsinnige.) (*Psychiatr. Field Serv., State Board of Control of Wisconsin, Madison.*) Med.-leg. J. **48**, 10—21 (1931).

Verf. wird zu seinen Ausführungen durch die Erfahrung veranlaßt, daß sich unter den Kriminellen Amerikas prozentual außerordentlich viele Schwachsinnige, meist solche leichteren Grades befinden. Während der 4 Jahre von 1926—1930 wurden in die 5 staatlichen Straf- und Erziehungsanstalten des Staates Wisconsin 4439 Männer und 686 Frauen aufgenommen. Unter den männlichen Erziehungszöglingen waren 20,6% Schwachsinnige, in den Gefängnissen wurden 42% schwachsinnige männliche Strafgefangene gezählt. Bei den Frauen betrug die entsprechenden Prozentzahlen sogar 24,5 bzw. 71,8%. Die Prozentzahlen steigen also auch mit zunehmendem Alter. Der Verf. sieht den Grund dafür darin, daß die Schwachsinnigen bei zunehmenden Anforderungen des Lebens in immer größerem Umfange versagen und kriminell werden. Es gehe daraus die Notwendigkeit hervor, rechtzeitig und vorsorglich mit Fürsorgemaßnahmen für die Schwachsinnigen einzusetzen. Furcht vor Strafe allein könne einen Schwachsinnigen nicht vom Begehen eines Verbrechens abhalten, denn mit zunehmen-

dem Grade des Schwachsinnns vermindere sich die „Einsicht für Recht und Unrecht“, ein Kriterium, das in Amerika für die Bewertung des Geisteszustandes maßgebend ist. Die Art der Fürsorgemaßnahmen muß natürlich dem Grade des Schwachsinnns angepaßt sein. Der Verf. tritt warm für die Sterilisierung ein, wodurch die Erzeugung krimineller schwachsinniger Nachkommenschaft verhindert werden könne. Allerdings sei es zur Zeit so, daß nicht kriminelle und ungefährliche Schwachsinnige in beträchtlicher Zahl lebenslänglich von der Umwelt abgesondert würden, während gerade die kriminellen Schwachsinnigen oft solchen Maßnahmen entgingen und nach ihren Neigungen leben könnten.

Panse (Berlin).

Lopes, Ernani: Unverbesserliche Kinder. Arch. brasil. Hyg. ment. 3, 241—246 u. franz. Zusammenfassung 246 (1930) [Portugiesisch].

Es gibt Kinder, die unverbesserlich erscheinen und solche, die es sind. Bei diesen beruht die Unverbesserlichkeit auf einer angeborenen Anlage, bei jenen auf einer schlechten Umgebung. Die Differentialdiagnose ist im frühesten Kindesalter oft nicht möglich. Die unverbesserlichen Kinder sind in psychiatrisch geleiteten Anstalten unterzubringen. Weniger schwere Fälle sollen durch Fürsorgepersonen betreut werden. Um möglichst die Entstehung derartiger Kinder zu verhüten, ist der Alkoholismus, die Syphilis, die Verbindung belasteter Individuen zu bekämpfen, auch die Sterilisation degenerierter Individuen ist in Betracht zu ziehen.

Ganter (Wormditt).

Ciampi, Lanfranco, und Gonzalo Bosch: Die Toxi-Infektionen und das kindlich-jugendliche Verbrechen. Bol. Inst. psiquiátr. Fac. Ci. méd. Rosario 2, 148—152 (1930) [Spanisch].

Die Verf. stellen fest, daß es Kinder gibt, die weder infolge ihrer Anlage noch infolge ihres Milieus, sondern durch toxisch-infektiöse Krankheiten kriminell werden. *Ed. Krapf.*

Verletzungen. Gewaltamer Tod aus physikalischer Ursache.

Villard, H.: Un cas de plaie du cerveau par la voie orbitaire. Mort en 12 heures. (Ein Fall von Gehirnverletzung auf dem Wege durch die Augenhöhle. Tod nach 12 Stunden.) Bull. Soc. Ophthalm. Paris Nr 2, 106—108 (1931).

Vortr. berichtet von obiger Verletzung des rechten Auges bei einem 30 Monate alten Kind durch Stoß mit einer kleinen Vorhangstange. Unmittelbar nach der Verletzung erkannte das Kind seine Eltern nicht mehr und machte einen schwerkranken Eindruck. Die Untersuchung nach 4 Stunden ergab eine kleine Bindehautwunde zwischen den Lidern, der Augapfel schien intakt, es bestand kein Schielen, dagegen war das Schloch weit und unbeweglich. Der Augenhintergrund war in Ordnung. Am linken Auge war ebenfalls das Schloch weit und unbeweglich auf Liechteinfall. Die Körpertemperatur betrug 40°, Atmung und Puls waren beschleunigt und es bestanden allgemeine Zuckungen des Körpers. 12 Stunden nach dem Unfall starb das Kind. Eine Leichenöffnung fand nicht statt. Das klinische Bild entsprach einer Gehirnverletzung. In der anschließenden Besprechung wird ein ähnlicher Fall erörtert, bei dem trotz Eindringens eines großen Glassplitters in das Gehirn durch das Auge hindurch keine Gehirnsymptome eintraten. In diesem Fall erfolgte der Tod durch eine unabhängig davon eingetretene Lungenentzündung.

Henneberg (Münster i. W.).

Berner, O.: Über kleine, tödlich verlaufende, traumatische Hirnblutungen. Die sogenannten „Duret'schen Läsionen.“ (*Ullevål Sykeh., Oslo.*) Norsk Mag. Laegevidensk. 91, 1155—1176 u. 1349—1371 u. engl. Zusammenfassung (1930) [Norwegisch].

Die Arbeit deckt im großen ganzen den durch Verf. in Virchows Arch. 277 veröffentlichten Aufsatz. Es kommt ein Fall von traumatischer Hirnblutung hinzu, der in „Sv. Medicinalstyr. Arch.“ 1921 beschrieben ist. Es handelt sich um einen 49 jährigen Mann, der weder ein ausgesprochenen Alkoholist war, noch an Lues gelitten haben soll. Durch einen Faustschlag ins Gesicht kam er, allerdings nach Alkoholgenuß, ad exitum. Die Sektion ergab keine Arteriosklerose der Gehirngefäße. Trotzdem stehen die schwedischen sachverständigen Ärzte auf dem Standpunkt, daß die Gefäße pathologisch waren. Sie fassen die Blutdrucksteigerung als durch die Alkoholintoxikation hervorgerufen auf. Der Faustschlag wird nur als zufällige Todesursache aufgefaßt. Verf. widerspricht dieser Deutung des Befundes. Er ist geneigt, den Fall unter die Hirnblutungen zu rechnen, wo der Ursprung der Blutung nicht nachgewiesen werden kann, wahrscheinlich weil man es mit der Berstung eines kleinen Gefäßes im Plexus chorioideus oder im Subependym zu tun hat. Duret behandelt diesen Blutungstyp mehrmals in seiner großen Arbeit, ohne jedoch kasuistische Beispiele zu liefern. Aus diesem Grund hat Verf. diesen Blutungstyp sehr ausführlich behandelt. (Vgl. diese Z. 16, 215 [Berner].)

Koritzinsky (Kristiansund N.).